

BUNDESGERICHTSHOF

096

BLW 19/96

BESCHLUSS

VOM

13. Juni 1996

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Erteilung einer Grundstücksverkehrsgenehmigung

Beteiligte:

1. Michael Herbert Leo B [REDACTED], W [REDACTED]-L [REDACTED]-Straße [REDACTED],
N [REDACTED],

2. Norbert Michael N [REDACTED], O [REDACTED]-Straße [REDACTED]
M [REDACTED]-E [REDACTED],

zu 1 und 2: Käufer, Antragsteller und
Rechtsbeschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

3. Helena Elisabeth K [REDACTED] geb. S [REDACTED], Pflegeheim
St. J [REDACTED], O [REDACTED]

Verkäuferin,

4. die Stadt M [REDACTED] als untere Landwirtschaftsbehörde,

5. die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, B [REDACTED],
als landwirtschaftliche Berufsvertretung,

zu 4 und 5: weitere Beteiligte

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 13. Juni 1996 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und Dr. Wenzel
- gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LWVG ohne Zuziehung ehrenamtlicher
Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des 3. Zivilsenats - Landwirtschaftssenat -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom
27. Februar 1996 wird auf Kosten der
Antragsteller als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren beträgt 100.000 DM.

G r ü n d e

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Da sie vom Beschwerdegericht nicht zugelassen ist
(§ 24 Abs. 1 LWVG) und ein Fall von § 24 Abs. 2 Nr. 2 LWVG
nicht vorliegt, wäre sie nur unter den Voraussetzungen des
§ 24 Abs. 2 Nr. 1 LWVG statthaft. Die Beschwerdeführer zi-
tieren in der Beschwerdebegründung zwar je eine Entschei-
dung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofes
und des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts, blei-
ben aber schon jede Darlegung dazu schuldig, welche Rechts-

- 3 -

frage die angefochtene Entscheidung in Abweichung von den angezogenen Entscheidungen verschieden beantwortet haben soll. Damit sind die in BGHZ 89, 149, 151 dargelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht gegeben. Die Ausführungen des Beschwerdeführers laufen darauf hinaus, das Beschwerdegericht habe verschiedene Entscheidungen der genannten Gerichte nicht beachtet und damit in der Sache falsch entschieden. Die bloße Nichtanwendung von Grundsätzen, die in der Rechtsprechung herausgearbeitet worden sind, führt aber noch nicht zur Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde. Die Abweichungsrechtsbeschwerde dient der Wahrung der Rechtseinheit und ist deshalb auf Fälle beschränkt, in denen das Beschwerdegericht eine andere Rechtsansicht vertritt als die Vergleichsentscheidungen (vgl. Senatsbeschl. v. 1. Juni 1977, V BLW 1/77, AgrarR 1977, 327, 328). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 44 LwVG, die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf §§ 34 Abs. 2, 36 LwVG.

Hagen

Vogt

Wenzel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)